

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	2
2 Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung.....	2
3 Berücksichtigung der Umweltbelange	2
4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	3
5 Ergebnisse der Behördenbeteiligung	3
6 Planungsalternativen.....	6

1 Einleitung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist der Änderung des Flächennutzungsplans mit ihrer Bekanntmachung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüften Planungsalternativen enthält.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit ortsüblicher Bekanntmachung am 2017 wirksam. Im Zuge der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung wurden die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

2 Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der Flächennutzungsplan stellte mit seiner 9. Änderung für den Geltungsbereich bisher gemischte Bauflächen und eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule und sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dar.

Ziel der 16. Flächennutzungsplanänderung ist die Entwicklung gewerblicher Bauflächen, um insbesondere für die vorhandene Nachfrage nach kleineren Gewerbegrundstücken geeignete Flächen anbieten zu können. Gleichzeitig soll die Größe der Gemeinbedarfsfläche an den etwas reduzierten Bedarf angepasst werden.

Der Geltungsbereich der 16. Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von rund 8,9 ha, für die auf rund 6,6 ha gewerbliche Bauflächen und auf rund 2,3 ha eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt wird, deren Zweckbestimmung nunmehr neben den bisherigen schulischen und sozialen Zwecken auch kulturelle Zwecke beinhaltet.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Die Umweltprüfung berücksichtigt u.a. auch Erkenntnisse aus Untersuchungen und Gutachten, die zu dem parallel zur 16. Flächennutzungsplanänderung aufgestellten Bebauungsplan Nr. 80 „Westlich der Grashofstraße“ erstellt wurden.

Zusammengefasst zeigt die Umweltprüfung zu der vorbereitenden Bauleitplanung der 16. Flächennutzungsplanänderung, dass es im Rahmen der nachgelagerten Planungen vor allem zu folgenden Schutzgütern differenzierter Maßnahmen bedarf:

- Mensch, insbesondere hinsichtlich der Lärmbelastungen
- Tiere und Pflanzen, hinsichtlich der Überbauung und Störung von Lebensräumen und dem Artenschutz, u.a. in dem südlich an den Geltungsbereich angrenzend Bereich
- Boden, hinsichtlich der Versiegelung und den daraus folgenden Verlusten von

Bodenfunktionen

- Wasser, hinsichtlich der Verringerung der Grundwasserneubildung, der schadlosen Ableitung von Oberflächenwasser und dem Schutz umliegender Gewässer

Im Rahmen der Umweltprüfung war auch in Zusammenhang mit den detaillierteren Untersuchungen im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 80 erkennbar, dass sich im Zuge der nachgelagerten Planungen für alle Sachgebiete durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen angemessene Lösungen finden lassen.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde durch die Unterrichtung im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an dem Aufstellungsverfahren beteiligt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

5 Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch die Unterrichtung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an dem Aufstellungsverfahren beteiligt. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel hierzu.

Die von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der o.g. Beteiligungen vorgebrachten Anregungen und Hinweise und deren Berücksichtigung im Aufstellungsverfahren werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt. Die Nachbargemeinden haben keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Naturschutzfachlicher Ausgleich

Der Kreis Segeberg, Untere Naturschutzbehörde, hat auf das Erfordernis zur Regelung des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung hingewiesen.

Von der Darstellung oder Festlegung von Ausgleichsflächen im Flächennutzungsplan wurde abgesehen. Das Ausgleichserfordernis wurden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 80 ermittelt und Ausgleichsflächen festgelegt.

Abstimmung mit dem Landschaftsplan

Der Kreis Segeberg, Untere Naturschutzbehörde, hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen auf Abweichungen des Landschaftsplanes Kaltenkirchen von den mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebten Entwicklungen hingewiesen.

Im weiteren Planverfahren wurde erläutert, dass die Vorgaben des Landschaftsplanes bereits mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes geändert wurden und im Zuge des damaligen Planverfahrens und des damaligen parallelen Planverfahrens zum Bau-

ungsplan Nr. 74 umfangreiche landschaftsplanerische Unterlagen erstellt wurden, welche die Beurteilungsgrundlage für die 16. Flächennutzungsplanänderung darstellen. Eine Fortschreibung des Landschaftsplanes ist unabhängig davon mittelfristig vorgesehen.

Hinweise zum Knickschutz und Artenschutz

Der Kreis Segeberg, Untere Naturschutzbehörde, hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen Hinweise auf die gesetzlichen Regelungen zum Knickschutz und Artenschutz sowie die im Rahmen der Umweltprüfung zu beurteilenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft gegeben.

Die gesetzlichen Anforderungen wurden beachtet, wobei sie aufgrund des geringen Konkretisierungsgrades auf Flächennutzungsplanebene zum Teil lediglich zur Kenntnis genommen oder in allgemeiner Weise dargelegt wurden, während die konkretisierte Abarbeitung auf Ebene des detaillierteren Bebauungsplanes Nr. 80 erfolgt ist.

Standortalternativen

Der Kreis Segeberg, Untere Naturschutzbehörde, hat im Rahmen der Behördenbeteiligungen darauf hingewiesen, dass durch die planerische Änderung von gemischten und teilweise Gemeinbedarfsflächen in gewerbliche Bauflächen eine Intensivierung des Eingriffs in Natur und Landschaft wahrscheinlich ist und diesbezüglich Aussagen zu Standortalternativen in die Planbegründung bzw. den Umweltbericht aufgenommen werden sollen.

Der Anregung wurde gefolgt, es wurden Aussagen zu den geprüften Standortalternativen aufgenommen.

Hinweise zur Oberflächenentwässerung

Der Kreis Segeberg, Fachabteilung Wasser – Boden – Abfall, hat im Rahmen der Beteiligungen auf erforderliche wasserschutzrechtliche Genehmigungen für die Herstellung des geplanten Regenklärbeckens und die Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers in ein Gewässer hingewiesen.

Die Hinweise für die nachgelagerte Entwässerungsplanung wurden zur Kenntnis genommen.

Zu dem bestehenden hydraulischen Gesamtkonzept der Krückau wurde darauf hingewiesen, dass im Zuge der weiteren Gebietsentwicklungen in dessen Einzugsbereich und unter Berücksichtigung des höheren Versiegelungsgrades im Bereich der 16. Flächennutzungsplanänderung aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzung, Maßnahmen zur Herstellung eines zusätzlichen geplanten Retentionsraumes im Einzugsbereich der Krückau erforderlich werden können und das hydraulische Modell dann entsprechend anzupassen ist.

Die Hinweise für die nachgelagerte Entwässerungsplanung wurden zur Kenntnis genommen.

Leistungsüberprüfung Verkehrsnetz

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verehr und Technologie hat im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung einen Nachweis für die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Hamburger Straße (L 320) / Feldstraße (K 97) / Grashofstraße unter Berücksichtigung des durch die geplanten gewerblichen Bauflächen zu erwartenden Verkehrsaufkommens zu erbringen.

Die Stellungnahme, die gleichlautend für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 80 abgegeben wurde, wurde im Rahmen der übergeordneten Flächennutzungsplanung zur Kenntnis genommen. Zu dem parallel aufgestellten Bebauungsplan wurde eine Verkehrsuntersuchung zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit erstellt.

Hinweis auf regionales Gewerbeflächenentwicklungskonzept

Die Industrie- und Handelskammer hat auf das mit anderen Kommunen entlang der A 7 –Süd entwickelte Regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept hingewiesen und angeregt die vorliegende Gewerbeflächenentwicklung in diesen Kontext zu stellen.

In die Begründung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Regionale Gewerbeflächenentwicklungskonzept als übergeordnete Planung genannt. Zudem soll die geplante Gewerbegebietentwicklung in dem Monitoring des Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept mit berücksichtigt werden.

Löschwasser

Die Stadtwerke Kaltenkirchen haben die im Plangebiet für die Löschwasserversorgung zur Verfügung stehende Wassermenge aus dem Trinkwassernetz mitgeteilt.

Die Stellungnahme, die gleichlautend für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 80 abgegeben wurde, wurde im Rahmen der übergeordneten Flächennutzungsplanung zur Kenntnis genommen.

Benachbarter Wald

Die untere Forstbehörde hat auf einen bestehenden Erlenbruchwald nach Landeswaldgesetz südlich des Geltungsbereiches hingewiesen und das Einvernehmen zur Unterschreitung des Regelabstandes auf 25 m erteilt sowie die Aufnahme eines Hinweises auf nicht zulässige Vorhaben innerhalb des Waldabstandes angeregt.

Die Stellungnahme, die gleichlautend für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 80 abgegeben wurde, wurde im Rahmen der übergeordneten Flächennutzungsplanung durch Erläuterungen zum bestehenden Wald berücksichtigt. Der Hinweis auf nicht zulässige Vorhaben innerhalb des Waldabstandes wurde nicht in den Plan aufgenommen, da sich aus dem Flächennutzungsplanung keine Baurechte ableiten.

Öffentlicher Personennahverkehr

Der HVV hat darauf hingewiesen, dass sich aus der Planung ggf. ein Bedarf für eine Angebotserweiterung des Stadtverkehrs ergeben kann.

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und soll im Rahmen der späteren Erschließungsplanungen geprüft werden.

Sonstige Hinweise

Es erfolgten allgemeine Hinweise zum Umgang bei archäologischen Bodenfunden und der Hinweis auf einen Untersuchungsbedarf auf Kampfmittel im Vorwege von Tiefbauarbeiten, die in die Begründung aufgenommen wurden.

Des Weiteren erfolgten Hinweise zur Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur, einen Leitfaden zum Bodenschutz bei Linienbaustellen und Wertausgleich bei Betroffenheit von Handwerksbetrieben, die nur Kenntnis genommen wurden.

6 Planungsalternativen

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf bereits gemäß vorgehenden Flächennutzungsplanungen für eine Bebauung vorgesehenen Flächen, die hinsichtlich der Art der geplanten Nutzung und des Flächenanteils der Gemeinbedarfsfläche geändert wurden. Die Anpassungen erfolgen aufgrund eines geänderten Flächenbedarfs, dem mit der Änderung entsprochen wird.

Durch die Umplanung ergibt sich gegenüber der bisherigen Planung mit zum Großteil gemischten Bauflächen ein höherer Anteil für eine zukünftig gewerbliche Nutzung von rund 4 ha. Alternative Flächen für eine Gewerbefläche entsprechender Größe, bei denen geringere Eingriff in die Umwelt zu erwarten sind als im Bereich der 16. Flächennutzungsplanänderung oder städtebauliche Vorteile bestehen, stehen in Kaltenkirchen derzeit nicht zur Verfügung.

Kaltenkirchen, den

.....

(Hanno Krause)
Bürgermeister